

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 2013 folgende Satzung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Gegenstand der Gebührenerhebung
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Besondere Auslagen
- § 4 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 5 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 6 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung
- § 8 Sicherung des Gebühreneingangs
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners
- § 11 Beitreibung
- § 12 Aufhebung, Rückerstattung
- § 13 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

1. Verwaltungsgebühren werden für Leistungen und Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhoben, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben.
2. Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung sinngemäß Anwendung.
3. Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Werden mehrere nach den verschiedenen Ziffern des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 3 Besondere Auslagen

Mit der Gebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 4 und § 5.

Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend:

Besondere Auslagen sind insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen,
2. Fernsprech- und Telefaxgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Beträge, die andere Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Amtshandlungen, die gesetzlich gebührenfrei sind,
4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleiches, des Wohngeldrechtes und ähnlicher Bestimmungen,
5. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen,
6. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Gemeinde oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit zugunsten der Gemeinde ergeben,
7. Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

1. Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit
 1. das Saarland,
 2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, sofern Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 4. die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,

5. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen und Verbände im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613) in der jeweils gültigen Fassung,

Die Gebührenfreiheit wird nicht gewährt, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen oder wenn die Amtshandlung im privatrechtlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt.

2. Gebührenfreiheit tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeinden.
3. Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:
 1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
 3. die Deutsche Post AG und die Deutsche Bahn AG.

§ 6 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
3. Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

1. Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 6 mit der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Auslagen erfordert. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

2. Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
3. Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und Anforderung der Auslagenerstattung kann formlos oder durch förmlichen Gebührenbescheid erfolgen.
4. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:
 - a) die Amtshandlung,
 - b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - d) die Behörde oder das Organ, an die zu zahlen ist,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 8

Sicherung des Gebühreneinganges

1. Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Voraussetzung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
2. Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 10 Abs. 5 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige,
 - a) in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) der die Amtshandlung veranlasst,
 - c) der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, die die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die

Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 12 Aufhebung, Rückerstattung

1. Gebührenfestsetzungen, die durch unrichtige Behandlung der Sache oder Schuld der Beteiligten erfolgten, sind aufzuheben. Zu hoch oder zu unrecht festgesetzte Gebühren sind, soweit sie schon bezahlt sind, zu erstatten.
2. Die Erstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag geringer ist als 0,50 € und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem zu erstattenden Betrag stünden.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

§ 14 Rechtsmittel

1. Dem Gebührenschuldner stehen gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Festsetzung der Gebühren die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1994 (BGI. I. S. 686), in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.
2. Die Einlegung der Rechtsmittel hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schwalbach vom 13. April 2000 außer Kraft.

Die in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.

Schwalbach, 26.04.2013

Der Bürgermeister

Neumeyer

Veröffentlicht:
Schwalbach, 03.05.2013

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215, 1216) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer

Gebührenverzeichnis
zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für die Gemeinde Schwalbach

I. Allgemeine Gebühren

- | | |
|---|--------|
| 1. Abschriften, Auszüge oder Fotokopien von Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtl. geführten Büchern, Registern und ähnliches, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für jede angefangene Seite | 2,00 € |
| jedoch bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer halben Stunde | 5,10 € |
| für jede weitere volle halbe Stunde nochmals | 5,10 € |
| 2. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliches zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind | 2,00 € |
| jedoch bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer halben Stunde | 5,10 € |
| für jede weitere volle halbe Stunde nochmals | 5,10 € |
| 3. Zweitaustausfertigungen von Urkunden, Bescheiden, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Zeugnis, Ausweis und ähnliches, soweit der Antragsteller keinen Anspruch auf die Ausfertigung hat und soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt | |
| für die erste Seite | 3,40 € |
| für jede weitere Seite | 1,00 € |
| 4. Fotokopien | |
| DIN A 4 und DIN A 5 je Seite | 0,70 € |
| DIN A 3 je Seite | 1,10 € |

5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	2,00 €
6. Vergabe von Verdingungsunterlagen	
je Seite	0,30 €
ab 200 Blatt	0,20 €
7. Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken, soweit die Abgabe nicht im Interesse der Gemeinde liegt	
für jedes Blatt	0,70 €
mindestens jedoch	1,00 €
8. Einsichtnahme in Akten für jede angefangene halbe Stunde	1,50 €
9. Benutzung der EDV-Anlage und Geräte	
a) Adressenausdruck auf Etiketten, pro Etikett	0,10 €
b) Adressenausdruck als Liste, pro Datensatz	0,05 €

II. Besondere Gebühren

Steuern und Kasse

1. Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	1,50 €
2. Ausstellung einer Bescheinigung über Steuerschuld	2,60 €
3. Ersatz Hundesteuermarken	2,50 €
4. Bescheinigung über gezahlte Kindergartenbeiträge	2,00 €

Gemeindearchiv

1. Bearbeitung schriftlicher Anfragen je angefangene Seite	2,60 €
--	--------

2. Schwierige Abschriften oder Auszüge je angefangene Seite	1,50 €
--	--------

Bauverwaltung und Liegenschaften

1. Einsichtnahme in Hausakten (ohne Abzeichnung)	1,50 €
2. Vorlage von Hausakten und gemeindl. Planmaterial zum Abzeichnen von Plänen für die erste Stunde	2,60 €
3. Bereitstellen von Plänen zum Fotokopieren je angefangene Seite	2,00 €
4. Ausgabe von Hausakten pro Stück und Tag	10,20 €
5. Erteilung einer Vorrangseinräumung	15,00 €
6. Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes	15,00 €
7. Erteilung einer Löschungsbewilligung	15,00 €
8. Erteilung einer Genehmigung nach § 144 BauGB (Sanierung)	
a) Genehmigung von Verträgen	15,00 €
b) Genehmigung einer Grundschuld	15,00 €
9. Vorübergehende Überlassung von Verkehrsschildern, Absperrgittern, Baustellenlampen mit Batterien und dgl. für Baustellen oder sonstige Gegenstände pro Gegenstand und Tag	2,00 €
10. Abnahme von Kanalhausanschlüssen	10,20 €

Friedhofswesen

1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	30,00 €
2. Genehmigung einer Einebnung oder Umbettung	30,00 €
3. Umschreibung des Nutzungsrechts	40,00 €
4. Bearbeitung eines Bestattungsfalles	40,00 €
5. Erteilung einer Einzelgenehmigung für Steinmetze	21,00 €
6. Erteilung einer Jahresgenehmigung für Steinmetze	57,00 €